Windenergietage 2025
Forum 26 am 14.11.2025

Durchsetzung eines Netzanschlusspunkts für WEA

Christoph Lamy
Rechtsanwalt
Berlin

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH-Gruppe

Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbB, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- über 700 Mitarbeitende
- über 7.000 Mandant:innen und Kund:innen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH

Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr.
In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundes-länder und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Christoph Lamy

Christoph Lamy betreut projektleitend Mandate zu Erneuerbaren Energien, zu Batteriespeichern, zur Stromkostenoptimierung und zur Grünstellung von Unternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Betreuung internationaler Mandate, insbesondere auf dem französischsprachigen Raum (Frankreich, Kanada)

- 2004 bis 2009 Studium der Rechtswissenschaften in Potsdam und Tartu (Estland)
- 2010 Angestellter in der Verwaltung des Deutschen Bundestages
- 2010 bis 2012 Referendariat in Berlin und Almaty (Kasachstan)
- 2013 bis 2014 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam
- Seit 2014 Rechtsanwalt, seit 2021 Partner Counsel bei BBH Berlin

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-632 · christoph.lamy@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. **Problemstellung**
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Problemstellung

- Netzanschlusskapazitäten in vielen Regionen am Limit
- Netzbetreiber (NB) haben (trotzdem) grundsätzlich die Pflicht:
  - zum vorrangigen und unverzüglichen Netzanschluss von EE-Anlagen nach § 8 Abs. 1 EEG
  - zur vollständigen Abnahme des erzeugten Stroms aus EE-Anlagen gemäß § 11 Abs. 1 EEG
  - zum Netzausbau nach § 12 Abs. 1 und 2 EEG
- In der Praxis stehen Anschlussbegehrende (AB) häufig vor dem Problem, dass der Netzanschluss nur in **großer Entfernung** (> 10 km) bzw. nach **mehrjährigem** Netzausbau angeboten wird
- **Frage aus Sicht eines Anschlussbegehrenden: Was tun?**

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. **Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?**
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Auskunftsansprüche im EEG (1)

- **Sinn und Zweck der gesetzlichen Auskunftsansprüche für AB**:
  Überprüfung, ob der *zugewiesene* Netzverknüpfungspunkt (NVP) auch der *gesetzliche* NVP ist
- **Welche Auskunfts- und Informationsansprüche hat ein AB im EEG?**
  - Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EEG)
  - Alle Informationen, die der AB für die Prüfung des Netzverknüpfungspunkts benötigt (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Var. 1 EEG)
  - **Auf Antrag**: Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 EEG)
  - Einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten für den Netzanschluss, die dem AB entstehen (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 EEG)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Auskunftsansprüche im EEG (2)

- Mit dem Solarspitzen-Gesetz **neu eingeführte Mitteilungspflicht des NB in § 8a Abs. 3 EEG**:

§

*„Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, […] **nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage** […], so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche **Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen** und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen."*

- **Außerdem: Auskunftsanspruch über Netzausbau nach § 13 Abs. 2 EEG**:
  - Auskunft darüber, ob und inwieweit der NB das Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat
  - Voraussetzung für den Anspruch ist, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der NB seiner Netzausbaupflicht nach § 12 Abs. 1 EEG nicht nachgekommen ist

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. **Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?**
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Wahl eines Netzverknüpfungspunkts nach § 8 Abs. 2 EEG

- § 8 Abs. 2 EEG regelt ein Wahlrecht des AB bzgl. des NVP
- AB können einen anderen als den zugewiesenen NVP wählen, es sei denn die resultierenden Mehrkosten für den NB sind nicht unerheblich
- **Neu**: *„dies kann auch ein [NVP] sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt.“*
- Wann sind die Mehrkosten mehr als nur unerheblich? *„die Abweichung [darf] jedenfalls nicht mehr als 10 Prozent betragen“* (OLG Celle, Urt. v. 23.02.2017 – 13 U 44/15)
- **Beispiel**: Kosten des NB beim gesetzlichen NVP 100.000,- €, Kosten des NB in der vom AB gewählten Variante 150.000,- € → Wahlrecht kann nicht ausgeübt werden, da mehr als 10% Mehrkosten
- Zu beachten: Letztentscheidungsrecht des NB nach § 8 Abs. 3 EEG, dadurch entstehenden Mehrkosten trägt auch der NB

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. **Lösung: Netzausbau verlangen?**
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Netzausbau verlangen (1)

- NB sind zum bedarfsgerechten Netzausbau nach § 12 EEG und § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet
- Ausschließlich im EEG ist ein Anspruch des AB auf Netzausbau nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG geregelt
- Netzausbaupflicht entfällt im EEG bei **wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der** Kostenlast des NB
- Wann ist diese Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit erreicht?
  - Keine gesetzliche Regelung dazu
  - Gesetzesbegründung zum EEG 2004: Kosten des Ausbaus überschreiten 25 % der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage (BT-Drs. 15/2864, S. 34)
  - **Beispiel**: Errichtungskosten der Anlage betragen 1 Mio. €, Netzausbaukosten betragen 300.000,- €
    → Unzumutbarkeit, da Verhältnis > 25%

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Netzausbau verlangen (2)

- **Praxisprobleme**:
  - NB kommen zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nur deshalb, weil sie nur die Errichtungskosten *einer* Anlage mit den *gesamten* Netzausbaukosten vergleichen; bei Betrachtung verschiedener Anlagen wäre Netzausbau aber zumutbar
    - **Beispiel**: Drei Anlagen à 1 Mio. €, Netzausbaukosten betragen 300.000,- € → Netzausbau wirtschaftlich zumutbar, da Verhältnis < 25 %
  - Besteht auch eine Pflicht zum sog. quantitativen Netzausbau? Muss NB sein Netz also auch „Richtung Anlage verlängern“?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. **Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?**
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Einstweiliger Rechtsschutz nach § 83 EEG

- **Welche gerichtlichen Schritte können Anlagenbetreiber gehen?**
- Einstweiliges Verfügungsverfahren gemäß § 83 EEG

§

„Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8,11,12, 19 und 50 [...] die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und [...].“

- Besonders schnelles Verfahren bereits vor Errichtung der Anlage möglich, jedoch nur bei gewissen Planreife, daher nicht mehr nur „unverbindliche Planung“
- Schnelles Handeln erforderlich, ansonsten gerichtlich Eilbedürftigkeit abgelehnt. Bspw. OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 16.07.2024 – Az. 11 U 12/24: Nach zwei Monaten zwischen abschlägiger Entscheidung des NB und Eilantrag ist keine Eilbedürftigkeit mehr gegeben

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. **Lösung: BNetzA einschalten?**
7. Fazit

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Einschaltung BNetzA

- **Verschiedene Möglichkeiten, BNetzA einzuschalten:**
  - (Besonderes) Missbrauchsverfahren gemäß §§ 30, 31 EnWG
  - Anregung Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG (vgl. auch § 85 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) EEG)
  - Informell
- Regelmäßig schnelle Reaktion der BNetzA
- **Zuletzt aber**:

> hiermit möchten wir Sie in oben genannter Sache informieren, dass sich die weitere Bearbeitung Ihres Antrags aufgrund einer ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Arbeitsbelastung der Beschlusskammer und einer Vielzahl von im Netzanschlussbereich eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines besonderen Missbrauchsverfahrens verzögern wird.

> Eine Abschätzung der Bearbeitungszeit ist uns abseits dieser allgemeinen Information nicht möglich, wir bitten daher von entsprechenden Anfragen abzusehen.

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Problemstellung
2. Lösung: Auskunftsansprüche geltend machen?
3. Lösung: Netzverknüpfungspunkt wählen?
4. Lösung: Netzausbau verlangen?
5. Lösung: Einstweiligen Rechtsschutz ersuchen?
6. Lösung: BNetzA einschalten?
7. **Fazit**

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Fazit

- Keine Patentlösung für wirtschaftlich interessanten NVP
- Auch keine Garantie für wirtschaftlich interessanten NVP
- Gesetz gibt AB aber gut gefüllten Instrumentenkasten, um
  - den Sachverhalt besser aufzuklären und
  - gesetzliche Ansprüche auch (kurzfristig) durchzusetzen
- Konkrete „Kommunikationsstrategie“ vom Einzelfall abhängig

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

BBH_online die_bbh_gruppe Die BBH-Gruppe

Christoph Lamy
Tel +49 (0)30 611 28 40-632
christoph.lamy@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB